

2257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Aufnahme der "Rechtsnachfolger von Todes wegen" in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs.1 vor. Weiters soll bei Konkurseröffnung durch ein ausländisches Gericht die Rechtsfrage geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen in einem solchen Fall im Inland Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht. Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll eine Erweiterung der Tatbestände vorgenommen werden, bei deren Vorliegen ein Leistungsanspruch ausgeschlossen ist. Ferner sollen jene Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, die in einem Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der aufgrund des Völkerrechts bzw. aufgrund des Bundesgesetzes BGBl.Nr.677/1977 Immunität genießt. Im Hinblick darauf, daß sich der Geltungsbereich des Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetzes auf Arbeitnehmer erstreckt, und Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, gemäß § 36 Abs.2 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes als Arbeitnehmer gelten, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß der letztgenannte Personenkreis ebenfalls keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld haben soll. Das gleiche soll für Gesellschafter gelten, die im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1979, Zl.2920/78/6, einen beherrschenden Einfluß auf die Gesellschaft haben. Weiters sollen die Bestimmungen über die Gewährung einer Vorschußzahlung verbessert werden und durch den Entfall der Bescheidverfassung die Auszahlung eines Vorschusses beschleunigt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgelt-sicherungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 17

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann